

Gartenordnung der Ev.-Luth. St.Nicolai-Kirchgemeinde Wilsdruff für Pachtgrundstücke mit kleingärtnerischer Nutzung

§ 1 Gültigkeit

Die Gartenordnung ist als Ortsgesetz der Ev.-Luth. St.Nicolai-Kirchgemeinde Wilsdruff für Pachtgrundstücke mit kleingärtnerischer Nutzung beschlossen worden und ergänzt die jeweils abgeschlossenen Pachtverträge.

§ 2 Nutzungszweck

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wilsdruff überlässt interessierten Pächtern Teilgrundstücke zur nicht gewerbsmäßigen Nutzung als Kleingarten. Diese Überlassung erfolgt durch einen entsprechenden Pachtvertrag nach §§ 581-584 b BGB.

Diese Kleingärten sollen nach dem Willen des Verpächters der Freizeitgestaltung und der Nutzung zur Erholung dienen.

§ 3 Verhalten der Pächter

Die Nutzung der Pachtflächen hat so zu erfolgen, dass keine Störungen, Belästigungen oder Gefährdungen der Nachbarn entstehen.

Ruhestörender Lärm hat lt. Polizeiverordnung der Stadt Wilsdruff §12,1 werktags in der Zeit von 19.00 – 7.00 Uhr sowie sonn- und feiertags zu unterbleiben.

Das Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Gartenanlagen nicht erlaubt.

§ 4 Baulichkeiten

(1) Für eine zweckentsprechende Nutzung der Teilgrundstücke genehmigt der Verpächter Baulichkeiten.

Baulichkeiten sind Gebäude jeder Art, überdachte Terrassen u.ä. Für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Baulichkeiten ist vom Verpächter die Zustimmung lt. § 4 (3) des Pachtvertrages einzuholen. Dazu ist ein Antrag mit Lageplan einzureichen, der Art und Größe der Bebauung enthält. Nach der Zustimmung des Verpächters ist vom Antragsteller für Gebäude die Genehmigung der staatlichen bzw. kommunalen Behörden einzuholen und vorzulegen.

(2) Es wird für jede Gartenfläche der Errichtung eines Gebäudes bis 26 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zugestimmt. Eine Unterkellerung ist nicht zulässig. Die Höhe der Gebäude darf 3,50 m nicht übersteigen. Einem Anbau oder der Aufstellung weiterer Gebäude wird grundsätzlich nicht zugestimmt. Terrassen sind der Größe des Grundstücks anzupassen.

Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten innerhalb der Kleingartenanlage ist nicht statthaft.

(3) Nicht genehmigte Bebauungen sind durch den Pächter wieder zu entfernen. Erfolgt die Entfernung nicht, wird vom Verpächter eine Frist gesetzt, nach deren Ablauf die Entfernung durch den Verpächter auf Kosten des Pächters erfolgt.

(4) Alle bis zum Jahr 2005 errichteten Gebäude, die im Pachtvertrag erfasst sind, bleiben bestehen. Für überdachte Terrassen sind nachträglich die Zustimmungen des Verpächters einzuholen.

§ 5 Bepflanzungen

(1) Neubepflanzungen mit hochwachsenden Bäumen erster Ordnung (Nadel- oder Laubbäume wie Kiefern, Fichten, Tannen, Lärchen, Birken, Kastanien, Linden, Nussbäume usw.) sind nicht zulässig.

Es sind folgende Stammabstände zu Grundstücksgrenzen einzuhalten:

Pflanzen bis 2 m Höhe – mindestens 0,5 m, Pflanzen über 2 m Höhe – mindestens 2 m

(2) Großsträucher und Hecken müssen auf eine Höhe von 2,50 m begrenzt werden.

(3) Die Verkehrssicherungspflicht für den bestehenden Baumbestand trägt der Pächter.

(4) Alle hochwachsenden Bäume erster Ordnung (siehe § 5, Abs.1), die bis zum Jahr 2005 eine Höhe von 3 m noch nicht erreicht haben, sind durch Beschnitt auf eine maximale Wuchshöhe von 3 m zu halten.

§ 6 Einfriedungen

(1) Es besteht keine Einfriedungspflicht.

(2) Soll eine Einfriedung errichtet werden, ist der Nachbar vorher zu unterrichten. Eine schriftliche Vereinbarung ist sinnvoll, um späteren Streitigkeiten vorzubeugen.

Zur Pflege der Einfriedung ist der notwendige Zugang zum Nachbargrundstück zu ermöglichen.

(3) Die Höhe der Einfriedung darf 1,50 m nicht überschreiten.

(4) Die Instandhaltung und Pflege der Einfriedung hat gemäß § 4 (4) des Pachtvertrages zu erfolgen

§ 7 Allgemeine Wege

Die Pflege und Instandhaltung der allgemeinen Wege obliegt den Pächtern.

Die Lagerung von Materialien außerhalb der Gärten darf nicht zur Behinderung anderer führen und ist daher nur bis zu einer Dauer von höchstens 24 Stunden unter Beachtung der üblichen Sicherheitsvorschriften gestattet.

§ 8 Zutritt des Verpächters

Dem Verpächter ist auf Verlangen jederzeit Zutritt auf die Pachtfläche und die Baulichkeit zu gewähren.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Das Ortsgesetz tritt mit seiner Bekanntgabe in Kraft.

(2) Bis Juli 2006 sind alle nachträglich notwendigen Genehmigungen zu Baulichkeiten gemäß § 4 (4) einzuholen bzw. vorzulegen.

(3) Bis Dezember 2006 sind die notwendigen Abstände und Höhen von Grenz- und grenznahen Bepflanzungen gem. §§ 5 und 6 herzustellen.

§ 10 Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des geltenden bürgerlichen Rechts.

§ 11 Verstöße

Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Verpächters nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

Wilsdruff, den 31. August 2005